

Presseinfo Mai 2021 – 1

## **Einkommensteuererklärung 2019 – Verspätungszuschlag sparen mit steuerlicher Vertretung**

---

Die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung endet bei Steuerpflichtigen, die keinen Vertreter der steuerberatenden Berufe beauftragen, 7 Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Das heißt, die Einkommensteuererklärung 2019 hätte bis zum 31. Juli 2020 abgegeben sein müssen. „Wurde die Frist nicht eingehalten und auch nicht rückwirkend verlängert, kommt es zur Festsetzung eines sogenannten Verspätungszuschlages“, warnt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. Der Verspätungszuschlag beträgt grundsätzlich 0,25 % der noch zu zahlenden Steuer für jeden Verspätungsmonat, aber mindestens 25 € pro Monat, sofern sich noch eine Steuerzahlung an das Finanzamt ergibt. Beträgt die Steuernachzahlung beispielsweise 1.000 € und wird die Steuererklärung 10 Monate zu spät eingereicht, wird ein Verspätungszuschlag von 250 € fällig. Für Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung von Profis anfertigen lassen, gilt generell eine längere Abgabefrist, die wegen der Auswirkungen der Coronapandemie noch zusätzlich verlängert wurde. „Wird die Einkommensteuererklärung 2019 vom steuerlichen Berater bis zum 31. August 2021 abgegeben, ist dies fristgerecht“, erklärt Nöll. Steuerpflichtige, die trotz Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung dieses für das Jahr 2019 noch nicht getan haben und mit einer Nachzahlung rechnen, können auch jetzt noch einen steuerlichen Berater beauftragen und so zumindest den Verspätungszuschlag vermeiden. „Zinsen auf die Steuernachzahlung 2019 sind noch nicht zu befürchten, denn der Zinslauf beginnt ausnahmsweise erst am 1. Oktober 2021“, gibt Nöll Entwarnung. Dies gilt für alle Steuerpflichtigen, unabhängig davon, ob sie ihre Steuererklärung selbst erledigen oder jemanden beauftragen. Der Nachteil: Steuererstattungen 2019 werden auch erst ab diesem Datum verzinst. Für die Einkommensteuererklärung 2020 gelten wieder die alten Fristen. Das heißt, nicht beratende Steuerpflichtige müssen ihre Einkommensteuererklärung grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres abgeben. Wenn der steuerliche Vertreter dies erledigt, ist der 28. Februar des übernächsten Jahres der Stichtag. Die Verzinsung für Steuererstattungen und -nachzahlungen für die Einkommensteuererklärung 2020 beginnt am 1. April 2022.

Quelle: BMF-Schreiben v. 15.04.2021 „Anwendungsfragen zur Verlängerung der Steuerklärungsfrist und der zinsfreien Karenzzeit durch das Gesetz vom 15.02.2021.“